

Z E N T R A L A U S S C H U S S
 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
 für Bundeslehrer und Bundeserzieher
 an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
 und an Anstalten der Lehrer- und der Erzieherbildung

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmukk.gv.at

per E-Mail an: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Kultur
 SB: Mag. Eveline HORVATITS
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Wien, am 29. April 2008
 ZA-Zl.: 2008/96, Mag. Be/Ka

**Stellungnahme des ZA-BMHS zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von
 Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens
 und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15
 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;**

zu GZ: 13.321/0001-III/1/2008 vom 14. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentralausschuss-BMHS lehnt vorliegenden Entwurf hinsichtlich Anlage I Abschnitt VI ab und begründet dies wie folgt:

Diese Bestimmung wird abgelehnt, da es nicht im Ermessen des Rektors und der Studienkommission liegen kann, ob ein Lehrer an einer Pädagogischen Hochschule eine Abgeltung für die Begutachtung einer Bachelorarbeit bzw. für die Abnahme einer Prüfung bekommt und ein anderer nicht. Eine "Prüfungsprämie" muss unabhängig von der Meinung des Rektors und der Studienkommission allen Lehrern, welche eine Bachelorarbeit begutachteten oder eine Prüfung abhalten, zustehen. Wenn man dieser Argumentation folgt, so muss auch der Begriff "Prüfungsprämie" in "Entschädigung" bzw. "Prüfungsabgeltung" umbenannt werden.

In diesem Sinn sollte Punkt 11. lauten:

"11. In Anlage I wird nach dem Abschnitt V folgender Abschnitt „VI“ angefügt:

„VI. Öffentliche Pädagogische Hochschulen:

Der Rektor einer pädagogischen Hochschule hat in Anhörung der Studienkommission einheitliche Taxen für die Abgeltung der unterschiedlichen - in den Prüfungsordnungen festgelegten - Prüfungen im Bereich eines Studienganges gemäß § 48 des Hochschulgesetzes 2005 in der Höhe von maximal 3,70 € zu bestimmen. Unabhängig davon erhalten Lehrer an der Pädagogischen Hochschule für die Begutachtung der Bachelorarbeit eine Entschädigung von insgesamt 59 € Bei mehreren Begutachtern ist diese Entschädigung zu teilen.



-2-

Der zuständige Bundesminister stellt gemäß § 7 für die Entschädigung/Prüfungsabgeltung je Studienjahr für jeden für das betreffende Studienjahr im Bereich eines Studienganges inskribierten Studierenden einen Betrag von 62,70 Euro zur Verfügung.““

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



Prof. Mag. Jürgen RAINER
Vorsitzender

cc: Präsidium des Nationalrates